

## **Zwischenprüfungsordnung** **für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin**

### Teil II 16: Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Physik

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl.S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl.S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl.S. 699) sowie der fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 11. Dezember 1996 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Physik erlassen.<sup>1</sup>

Die Gemeinsame Kommission für das Lehramtsstudium hat am 06. Februar 1997 zugestimmt.

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Physik vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

#### **§ 1 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung**

(1) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches Physik, ein metho-

disches Instrumentarium zur Darstellung physikalischer Sachverhalte und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Zwischenprüfung Physik ist für alle Lehramtsstudiengänge Physik einheitlich.

(2) Die Zwischenprüfung im Prüfungsfach Physik besteht aus einer Teilprüfung in Experimentalphysik und einer Teilprüfung in Theoretischer Physik sowie dem Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Grundausbildung in Mathematik.

(3) Die Teilprüfungen umfassen den Stoff der

- Experimentalphysik  
(Umfang 12 SWS Vorlesungen)
- und der
- Theoretischen Physik I, II  
(Umfang 4 SWS Vorlesungen, 4 SWS Übungen).

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Es ist der Nachweis der Teilnahme (Studienbuchseiten) an einem Experimentalphysikkurs I bis IV im Gesamtumfang von 12 SWS Vorlesungen zu erbringen.

Es ist ein Leistungsnachweis für die erfolgreiche Teilnahme am Physikalischen Grundpraktikum (10 SWS) erforderlich.

(2) Es ist der Nachweis der Teilnahme (Studienbuchseiten) an einem Kurs Theoretische Physik I und II mit insgesamt 4 SWS Vorlesungen und 4 SWS Übungen zu erbringen.

Für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zur Theoretischen Physik ist ein Leistungsnachweis erforderlich.

---

<sup>1</sup> Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Physik wurden am 10. September 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(3) Alternativ zur Teilnahme am Experimentalphysikkurs und am Kurs Theoretische Physik für Lehramtsstudierende gemäß (1) und (2) kann der Nachweis der Teilnahme am im Diplomstudiengang Physik angebotenen Kurs Physik I bis IV (integrierter Kurs experimenteller und theoretischer Physik) erbracht werden. Der geforderte Leistungsnachweis zu einer Übung in Theoretischer Physik kann in einer Übung zu den Teilen Physik I bis III erbracht werden.

(4) Ist Mathematik nicht das andere Studienfach, so ist eine Grundausbildung im Kurs Mathematik für Lehramtsstudentinnen oder Lehramtsstudenten der Physik (Umfang 10 SWS Vorlesungen, 6 SWS Übungen) nachzuweisen. Für die erfolgreiche Teilnahme an drei Übungen zur Mathematik sind Leistungsnachweise notwendig.

### **§ 3 Prüfungsanerkennung**

Eine bestandene Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Physik wird als Zwischenprüfung im Sinne der vorliegenden Ordnung anerkannt. Einzeln bestandene Fachprüfungen zur Experimentalphysik, zur Theoretischen Physik und zur Mathematik der Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Physik werden als Teilprüfungen der Zwischenprüfung der Lehramtsstudiengänge für das Fach Physik anerkannt.

### **§ 4 Übergangsregelungen**

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung in der Regel nach der vom Fachbereichsrat erlassenen und vom Akademischen Senat 1991 zugestimmten Zwischenprüfungsordnung ab.

Auf Antrag haben die Studenten oder Studentinnen die Möglichkeit, ihre Zwischenprüfung auch nach dieser Ordnung abzulegen. In diesen Fällen legt der Zwischenprüfungsausschuß fachlich modifizierte Übergangsanforderungen fest. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Physik treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Physik der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.